

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 5/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 27. Juni 2006 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung seiner polytraumatischen Gesundheitsstörungen als Wehrdienstbeschädigung und auf Gewährung eines Ausgleichs nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen, für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Wie der Kläger zutreffend dargelegt hat, ist das LSG seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, ein Sachverständigengutachten dazu einzuholen, dass
 1. die nachgewiesene intracerebrale Blutung vor seinem Unfall am 12. August 2000 bereits vorhanden war,
 2. die Blutung bereits seit mehreren Monaten vorhanden war und bei ihm zu den in der Ein-



- legekarte zur G-Karte dokumentierten (Blatt 34-36 der WBD-Akte) Syptomen geführt hat,
3. die intracerebrale Blutung bei ihm am 12. August 2000 zu Ausfallerscheinungen geführt haben, die unfallursächlich waren,
4. die truppenärztliche Behandlung vom 12. November 1999 bis zum 13. Juni 2000 kunstfehlerhaft war.

- 6 Die Beschwerdebegründung lässt jedoch nähere Angaben hinsichtlich des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme vermissen. Nach der vom Kläger dargelegten maßgeblichen Rechtsansicht des LSG kommt die Anerkennung der Folgen des Motorradunfalls als Wehrdienstbeschädigung hier nur in Betracht, wenn eine für den Motorradunfall wesentliche Vorerkrankung vorgelegen hat. Zu den Wehrdienstbeschädigungen infolge wehrdiensteigentümlicher Verhältnisse gehören danach auch Schädigungen, deren wesentliche Mitursache ein schuldhafter truppenärztlicher Behandlungsfehler bildet (Hinweis auf BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1). Eine weitere Beweiserhebung hat das LSG abgelehnt, weil die vom Kläger bei den Untersuchungen am 14. Januar 2000 und 12./13. Juni 2000 gemachten Angaben (Kopfschmerz-/Schwindel verneint; wiederkehrendes Knacken zwischen den Schulterblättern) nicht auf einen truppenärztlichen Behandlungsfehler hindeuteten. Demgegenüber verweist der Kläger zur Begründung seiner Rüge lediglich auf die sachverständige Beurteilung der seinerzeitigen Symptome und der truppenärztlichen Reaktion darauf, ohne sich indessen mit den davon berührten Tatumständen näher zu befassen; dazu bestand aber besondere Veranlassung. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, inwiefern die vorliegenden relativ geringfügigen, zT auch fachfremden Beschwerden des Klägers, wie sie Gegenstand seiner truppenärztlichen Behandlung vor dem Unfall waren, Anlass für weitergehende, ggf auch diagnostische Maßnahmen hinsichtlich einer intracerebralen Blutung hätten geben sollen.
- 7 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

